

Zukunft möglich machen



Satzung des Vereins "Zukunft möglich machen"

Präambel:

Viele der Gründungsmitglieder haben Erfahrung in der Arbeit vor Ort, entweder in Kenia, Guinea, Mali, Ghana oder Tansania. Sie werden weiterhin regelmäßig vor Ort im Einsatz sein.

Diese Erfahrungen sind zu nutzen, um die Selbsthilfestrukturen in Kenia auch von der BRD aus zu stärken.

Zusätzlich sind die Erfahrungen aus anderen Vereinen, die zur Unterstützung der Selbsthilfe hier in der BRD schon bestehen, zu nutzen und ggfls gemeinsam Projekte zu initiieren und zum Erfolg auch in anderen Ländern zu bringen.

Einige Mitglieder werden auch weiterhin in Afrika und speziell in Kenia die Menschen vor Ort, die im Ernährungs-, Schul- und medizinischen Bereich arbeiten, unterstützen, sowie lernen und lehren.

Die bestehenden Kontakte zum Außenministerium der BRD, zu Einsatzzentralen der Bundeswehr in Afrika, des Entwicklungsministeriums sowie zu Forschungslaboratorien z.B. Institut Merieux in Frankreich werden zur Unterstützung und Optimierung genutzt und die Projekte ggfls. auch abgesprochen.

Grundsätzlich gilt:

Geben wir den Menschen lieber eine Angel als 1000 Fische - Zukunft möglich machen.



§ 1 Name und Sitz des Vereins:

1. Name des Vereins: **Zukunft möglich machen** - nach Eintrag ins Vereinsregister **Zukunft möglich machen e.V.**
2. Vereinssitz: 21521 Wohltorf ,Drosselweg 7
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein fördert die Erziehung, Volks- und Berufsbildung, das Gesundheitswesen in Afrika/ Kenia, unterstützt hilfsbedürftige Personen und dient durch die Förderung von Völkerverständigung und internationaler Gesinnung dem friedlichen Zusammenleben der Menschen und fördert so das Ansehen Deutschlands in Afrika.
3. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verwirklichung des Satzungszwecks:

Der Satzungszweck wird konkret verwirklicht durch Engagement in/für Kenia:

- 1.) Erziehung, Volks- und Berufsbildung:
Direkte Förderung schulischer Projekte im Kibera-Slum Nairobi, primär das Mobjab Children Center
- 2.) Gesundheitswesen
Förderung und Unterstützung von zur Zeit 2 kleinen Kliniken auf dem Lande in Kenia zur Behandlung von Erkrankungen, die durch Hunger und soziale Strukturen entstehen oder die lokal bedingt sind, mit einfachen lokal oder überall verfügbaren Mitteln.
- 3.) Sozialmedizinische Projekte
Speisung der Schüler im Mobjab Children Center
Förderung einer Spirulina Farm in Kenia (Abha Light Foundation)
- 4.) Förderung lokaler Strukturen zur Selbsthilfe im medizinischen, schulischen, Ausbildungs- und Ernährungsbereich unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten unter Führung von dem Verein/Vorstand persönlich bekannten vertrauenswürdigen Organisationen vor Ort.
- 5.) Hilfe zur Selbsthilfe durch Hilfe zur Vermittlung von Fähigkeiten und Möglichkeiten an vor Ort sesshafte Personen, damit diese aus eigener Arbeit den Lebensunterhalt für sich und die Familie erarbeiten können (floating loans).

Verstehen durch Wissen:

- 6.) Gespräche und Information zu Ursachen für Hunger und Elend, Erarbeitung von Behebungsstrategien und Friedenssicherung in Workshops u. Vorträgen in Hamburg und Umgebung unter Einbeziehung von Experten.

Optionale Erweiterung des Betätigungsfeldes:

- 7.) Sollten die Vereinsstrukturen und die Kontakte die Möglichkeit schaffen, auch in anderen Ländern als Kenia tätig zu werden, bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. Eine Änderung der Vereinsziele ansonsten ist nicht möglich.

§ 4 Mitgliedschaft :

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Der Antrag wird gestützt durch 2 Bürgen, die bereits Mitglied sind
2. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes
3. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Kündigung muss spätestens vor Ende des vorhergehenden Vierteljahres beim Vorstand eingegangen sein.
4. Bei Mitgliedschaft von juristischen Personen bedarf es einer halbjährlichen Kündigungsfrist. Eine Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich
5. Im Übrigen endet eine Mitgliedschaft durch Tod, Ausschluss eines Mitgliedes oder bei juristischen Personen bei Auflösung derselben
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen bzw. seine Aufnahme verweigert werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Interessen und Zielen zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
7. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Mitgliedbeitrages ,zur Zeit 60,-Euro per Anno pro Mitglied. Diese sind per Dauereinzug oder Dauerauftrag zum Jahresanfang zu entrichten. Auf Antrag kann der Beitrag vom Vorstand bei sozialer Härte reduziert oder komplett erlassen werden. Dafür wären dann Sachleistungen zB in Form von Arbeitsstunden zu entrichten.
8. Die Mitgliedsbeiträge müssen automatisch auf einer Mitgliederversammlung erneut festgelegt werden, sobald die Mitgliederzahl sich verdoppelt hat.
9. Der Mitgliedsbeitrag kann zusätzlich auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliedsversammlung mit einfacher Mehrheit erhöht oder erniedrigt werden. Eine Erhöhung wird erst 6 Monate nach Information aller Mitglieder wirksam.
10. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleibt das von diesem Mitglied eingebrachte Vermögen Eigentum des Vereins.

§ 5 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung (MV) wird gebildet durch natürliche und juristische

- Personen, die Mitglieder des Vereins sind. Die juristischen Personen werden in der Mitgliederversammlung durch je zwei Stimmen vertreten. Diese zwei Stimmen können durch einen oder zwei Delegierte(n) der juristischen Person wahrgenommen werden.
2. Jede natürliche Person hat eine Stimme, die schriftlich für eine MV auf eine andere natürliche Person übertragen werden kann. Auf jede natürliche Person kann nur eine zusätzliche Stimme übertragen werden.
 3. Bei juristischen Personen kann eine Übertragung nicht erfolgen.
 4. Eine ordentliche MV findet mindestens einmal im Jahr statt.
 5. Die Einberufung der MV erfolgt durch den Vorstand schriftlich vier Wochen vorab unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Zeitpunktes.
 6. Bis 2 Wochen (Eingangsdatum) vor der Sitzung können weitere Tagungsordnungspunkte beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Diese Punkte müssen den Mitgliedern umgehend mitgeteilt werden.
 7. Die Tagesordnung kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen, mindestens jedoch der Hälfte der Mitglieder, um weitere abstimmbare Anträge erweitert werden, ansonsten können nur zu den in der Einladung genannte Tagesordnungspunkte Beschlüsse gefasst werden.
 8. Eine außerordentliche MV kann vom Vorstand mehrheitlich jederzeit einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.
 9. Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies schriftlich bei dem Vorstand beantragt.
 10. Der MV obliegen:
 - a. die Erörterung und Entscheidung über die Schwerpunkte der Arbeit im Rahmen der Satzung,
 - b. die Entgegennahme des Vorstands-Jahresberichtes und die Aussprache hierüber,
 - c. die Wahlen der 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - d. die Entgegennahme des Finanzberichtes und der geprüften Jahresrechnung
 - e. die Entlastung des Kassenwartes in jeder ordentlichen MV
 - f. die Entlastung des Vorstandes in jeder ordentlichen Versammlung
 - g. die Wahlen des Vorstandes alle 3 Jahre bei Bedarf häufiger
 - h. der Beschlussfassung über die Beitragsordnung/Höhe
 - i. die Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern
 - j. die Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan
 - k. die Beschlussfassung der Änderung der Satzung, soweit satzungsgemäß vorgesehen, und der Auflösung des Vereins
 11. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das von der/dem Vorsitzenden, bzw. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
 12. Beschlüsse der MV werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.
 13. Wahlen und Abstimmungen erfolgen primär in geheimer Wahl. Auf Antrag, soweit keine Gegenstimme vorhanden ist, kann eine Abstimmung per Handzeichen oder ggfls per Akklamation erfolgen.
 14. Die MV wird vom Vorstand geleitet.
 15. Eine Abstimmung der Mitglieder außerhalb der MV kann auf einstimmige Veranlassung des Vorstandes oder der absoluten Mehrheit einer MV (anwesende Stimmen) auch schriftlich erfolgen. Es muss zur Annahme in diesem Verfahren die absolute Mehrheit der Mitglieder innerhalb von 21 Tagen ab Zustellung per Post oder bestätigter Email erreicht werden. Das Votum erfolgt schriftlich.
 16. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der auf einer MV anwesenden Stimmen, mindestens jedoch der Mehrheit der Mitglieder. Vor Satzungsänderungen ist der Vorstand zu hören.

17. Satzungsänderungen können auch auf schriftlichem Weg auf Beschluss einer MV erfolgen, bedürfen dann der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.

18. Kassenprüfung:

- a. Die Kassenprüfer sind ein Organ der MV
- b. Die zwei Kassenprüfer werden jährlich in der ordentlichen MV gewählt
- c. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören, müssen keine Vereinsmitglieder sein
- d. Ein Prüfungsintervall beträgt minimal 1 Jahr, bei Bedarf häufiger
- e. Ihr jährlicher Bericht wird der MV vorgelegt. Auf dieser Basis und Vorschlag der Kassenprüfer wird ggfls der Vorstand von der MV entlastet.
- f. Aufgaben: Kontrolle der Konten und Kasse mit Kassenbuch, der Einnahmen und Ausgaben, sowie Kontrolle der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel
- g. Auf Bestellung von Kassenprüfern wird bei einer Mitgliederzahl unter 15 oder einer Bilanzsumme unter 20 000 Euro verzichtet und durch einen Vorstandsbericht ersetzt.

§ 7 Vorstand:

1. Der Vorstand gem. §26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Kassenwart.
2. Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach außen
3. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein. Von ihnen muss einer die/der erste Vorsitzende oder 1. stellvertretender Vorsitzende sein.
4. Sollte wegen fehlender Anwärter ein Kassenwart nicht bestimmbar sein, kann einer der Vorstände dessen Funktion übernehmen.
5. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung einzeln durch einfache Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
6. Der Vorstand tritt auf Einladung der/des 1. Vorsitzenden oder der/des 1. stellvertretenden Vorsitzenden zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Hauptamtliche Mitarbeiter/innen – soweit vorhanden – können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
7. Sollten mehr als 2 Kandidaten bei einer Wahl antreten, ist aus den beiden Erstplatzierten der Ersten Wahl in einer zweiten geheimen Stichwahl der jeweilige Posten zu besetzen. Es genügt die einfache Mehrheit.
8. Vorstandsmitglieder können nur Gründungsmitglieder oder Mitglieder, die mehr als 2 Jahre im Verein sind, werden. Diese Bestimmung dient der Erhaltung der Kontinuität der Arbeit.
9. Sollte ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode sein Mandat niederlegen, aus dem Verein austreten oder versterben, kann der Vorstand einstimmig einen Stellvertretenden Vorstandssprecher/Kassenwart berufen, der auf der nächsten Mitgliederversammlung sich zur Wahl stellen muss. Sollte der 1. Vorstandsposten vakant werden, wird automatisch der erste stellvertretende Vorsitzende erster Vorsitzende
10. Der Vorstand wird bei Zunahme der Mitgliederzahl erweitert. Ab 25 bis ein Hundert pro 50 je 1 zusätzliches stimmberechtigtes Vorstandsmitglied, ab 100 pro 100 je 1 zusätzliches stimmberechtigtes Vorstandsmitglied.
11. Die Aufgabenverteilung legt der Vorstand in eigener Verantwortung fest. Die MV kann

beratend Vorschläge machen. Die Aufteilung wird den Mitgliedern mitgeteilt.

§ 8 Protokollierungen:

Bei jeder Vorstandssitzung und jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokollführer mit einfacher Mehrheit gewählt, auf Antrag auch per Akklamation.

In den Protokollen sind mindestens aufzuführen:

- Anwesende
- Stimmübertragungen
- Tagesordnung
- Wahlen mit Kandidaten und Wahlergebnis
- Beschlüsse mit Text und Mehrheitsverhältnisse auf Antrag auch namentliche Nennung der Voten
- Beginn und Ende der Veranstaltung (Tag und Uhrzeit)

Das Protokoll wird bei der jeweils nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit beschlossen oder abgelehnt und ggfls in gleicher Sitzung mit Vervollständigung erneut zur Abstimmung gestellt.

§ 9 Wahlen:

1. Wahlvorschläge für Vorstand etc. können durch jedes auf der MV anwesende Mitglied erfolgen.
2. Kandidaten haben sich, soweit nicht bekannt, mit Programm vorzustellen.
3. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, sobald 2 Kandidaten den Vorschlag zur Wahl angenommen haben. Bei fehlender Alternative reicht Handzeichen oder Akklamation.
4. Anträge werden nur auf Antrag geheim abgestimmt. Einem solchen Antrag ist Folge zu leisten.

§ 10 Arbeitsgruppen und Vorstandshilfen:

- Die MV kann zu bestimmten wichtigen Themen mit genau benannten Aufgaben oder organisatorischen Bereichen Arbeitsgruppen einrichten, die Handlungsvorschläge, Antragsvorschläge oder ein Projekt erarbeiten oder durchführen. Diese AG können dem Vorstand zu den bearbeiteten Themen die Einberufung einer außerordentlichen MV vorschlagen, der Vorschlag muss im Vorstand abgestimmt werden.
- Die MV muss in der nächsten ordentlichen Sitzung in jedem Falle die Ergebnisse der Arbeitsgruppen besprechen und entsprechende Anträge abstimmen.
- Der Vorstand kann einzelne Mitglieder auch als Gruppe für spezielle Aufgaben einsetzen. Z.B um vor Ort zu kontrollieren, ob die Mittel satzungsgemäß eingesetzt werden oder um vor Ort die Ortsansässigen weiterzubilden oder auszubilden. Kosten solcher Aufgaben können auf Antrag vom Verein übernommen werden und müssen detailliert belegt werden, um Missbrauch auszuschließen.

§ 11 Hauptamtliche Tätigkeiten:

Bei deutlicher Zunahme der Vereinsmitglieder kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer (w/m) auf Beschluss der MV eingestellt werden. Die Kosten für Geschäftsführer/ Angestellte soll möglichst die Summe der Mitgliedsbeiträge nicht überschreiten

§ 12 Angestellte:

Mit Beschluss der MV kann ein Ganztags-, Halbtags- oder Geringbeschäftigte/r eingestellt werden, die/der nach ortsüblichen und tariflichen Lohnhöhen bezahlt wird.

§ 13 Auflösung des Vereins:

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen (Bar- und Sach-) der Stiftung „**Menschen für Menschen**“; Briener Straße 46; D 80333 München

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE234432381, **Steuer-Nr.**143/235/72144, Finanzamt München

zu übertragen, die ebenfalls im Bereich der Hilfe zur Selbsthilfe in Afrika tätig ist. Das übertragene Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Eine Auflösung wird erwirkt durch

- einen Beschluss einer für diesen Zweck einberufenen MV mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder. Sollten bei der MV das Quorum auf Grund Abwesenheit von Mitgliedern nicht erreicht werden, wird 3 Monate später eine weitere MV zu diesem Zweck einberufen, dann reicht 2/3 der anwesenden Stimmen,
- durch Mitgliederschwund unter 3 oder
- durch Entzug einer bestehenden Gemeinnützigkeit.

§ 14 Behelfsbestimmungen

Bei Abläufen und Regelungen, die in dieser Satzung nicht festgelegt sind, greift das BGB